

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Trinkwasserverordnung
Vom XX. YY. 2012
(Stand 12.06.2012)**

Auf Grund des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 13 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1
Änderung
der Trinkwasserverordnung**

Die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), die durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser nicht ausschließlich zur eigenen Nutzung entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass das Trinkwasser auf festen Leitungswegen an mindestens 50 Personen abgegeben wird (dezentrale kleine Wasserwerke);“
 - cc) In Nummer 9 werden die Wörter „Erreichen oder“ gestrichen.
 - dd) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„ist „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ eine Anlage mit Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit jeweils einem Inhalt von mehr als 400 Liter oder mit mehr als drei Liter Inhalt in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle. Dabei wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt. Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 4 Absatz 3 wird nach der Angabe „Anlage 3“ die Angabe „Teil I“ eingefügt.

3. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für den technischen Maßnahmenwert in Anlage 3 Teil II.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Erreichens oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasser-Installation überschritten wird und kommt der Unternehmer oder sonstige Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage seinen Pflichten nach § 16 Absatz 7 auch nach einer Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht unverzüglich und vollständig nach, prüft das Gesundheitsamt, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind und ordnet diese gegebenenfalls an.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 3 wie folgt gefasst:
„Das Gesundheitsamt unterrichtet innerhalb von sechs Wochen nach der erneuten Zulassung auf dem Dienstweg das Bundesministerium für Gesundheit oder eine von diesem benannte Stelle über die Gründe für diese Zulassung.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Unter außergewöhnlichen Umständen und spätestens fünf Monate vor Ablauf des zugelassenen zweiten Abweichungszeitraums kann das Gesundheitsamt dem Bundesministerium für Gesundheit oder einer von diesem benannten Stelle auf dem Dienstweg mitteilen, dass es erforderlich ist, bei der Europäischen Kommission für ein Wasserversorgungsgebiet eine dritte Zulassung für eine Abweichung für höchstens drei weitere Jahre zu beantragen.“
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „Bundesministerium für Gesundheit“ die Wörter „oder eine von diesem benannte Stelle“ eingefügt.
 - d) Absatz 9 wird aufgehoben.
6. In § 11 Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „in der Fassung der 12. Änderung, Stand Dezember 2009“ durch die Wörter „in der jeweiligen veröffentlichten Fassung“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Gesundheitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.

8. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und das Wort „ergänzende“ gestrichen.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „wenn das Umweltbundesamt“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 14 und 20“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 und 5 sowie § 20“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „benannte Stelle“ die Wörter „erteilt die Befugnis zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen und“ eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 7 in Verbindung mit“ und die Wörter „erreicht oder“ jeweils gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „sowie des Erreichens oder der Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „einem Erreichen oder“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder e bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten wird, hat er unverzüglich

 1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
 2. eine Gefährdungsanalyse erstellen zu lassen und
 3. die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage der Empfehlungen des Umweltbundesamts und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen und nach dem Abschluss der erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 zehn Jahre lang verfügbar zu halten. Die Aufzeichnungen sind auf Anforderung des Gesundheitsamtes diesem vorzulegen. Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich die betroffenen Verbraucher zu informieren.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von
Trinkwasser

- (1) Werkstoffe und Materialien, die in Anlagen für die Gewinnung, die Aufbereitung oder die Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit nicht unmittelbar oder mittelbar mindern oder den Geruch oder den Geschmack des Wassers verändern. Die Abgabe von Stoffen aus Werkstoffen und Materialien ins Trinkwasser darf nicht höher sein als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.
- (2) Das Umweltbundesamt kann zur Konkretisierung der Anforderungen nach Absatz 1, soweit dies die Neuerrichtung oder die Instandhaltung der Anlagen betrifft, Bewertungsgrundlagen festlegen. Die Bewertungsgrundlagen können insbesondere enthalten:
 1. Prüfvorschriften mit Prüfparametern, Prüfkriterien und methodischen Vorgaben zur Bewertung der hygienischen Eignung der Ausgangsstoffe nach Nummer 2, der Werkstoffe und Materialien nach Nummer 3 sowie von Werkstoffen und Materialien in daraus gefertigten Produkten
 2. Positivlisten der zur Herstellung von Werkstoffen und Materialien hygienisch geeigneten Ausgangsstoffe einschließlich Beschränkungen für den Einsatz der Ausgangsstoffe
 3. Positivlisten von Werkstoffen und Materialien, deren Prüfung ergeben hat, dass sie für den Kontakt mit Trinkwasser hygienisch geeignet sind, einschließlich Beschränkungen für den Einsatz der Werkstoffe und Materialien in bestimmten Produkten oder mit bestimmten Trinkwässern.

Hat das Umweltbundesamt für eine Werkstoff- oder Materialgruppe die Bewertungsgrundlage festgelegt, so gilt diese für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen nach Absatz 1 ab dem 1. Januar 2015 verbindlich. Insbesondere dürfen, wenn die Bewertungsgrundlagen Positivlisten nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 enthalten, nur solche Ausgangsstoffe beziehungsweise Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die auf diesen Positivlisten geführt sind.

- (3) Die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 legt das Umweltbundesamt von Amts wegen fest und schreibt sie fort. Die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 legt es auf Antrag fest oder schreibt sie fort. Anträge müssen die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 enthalten. In einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der

Türkei durchgeführte Prüfungen und Beurteilungen werden berücksichtigt. Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann das Umweltbundesamt auch Bewertungsgrundlagen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 von Amts wegen festlegen oder fortschreiben. Vor der Festlegung und Fortschreibung hört das Umweltbundesamt die zuständige Stelle der Bundeswehr, das Eisenbahn-Bundesamt, die zuständigen Behörden der Länder sowie die beteiligten Fachkreise und Verbände an. Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützt das Umweltbundesamt bei der hygienischen Bewertung von Stoffen. Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Bewertungsgrundlagen im Bundesanzeiger und im Internet. Einzelheiten zu dem Verfahren legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest.

- (4) Bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Anlagen für die Gewinnung, die Aufbereitung oder die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- (5) Es wird vermutet, dass Produkte und Verfahren die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 einhalten, wenn dies von einem für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierer durch ein Zertifikat bestätigt wurde.
- (6) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.“

12. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit das Gesundheitsamt die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach den Absätzen 1 und 2 nicht selbst durchführt, beauftragt es hierfür eine von dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu benennende Untersuchungsstelle. Die Untersuchungsstelle muss die Anforderungen des § 15 Absatz 4 Satz 1 erfüllen, muss von dem Wasserversorgungsunternehmen unabhängig sein und darf nicht bereits die letzte Betreiberuntersuchung durchgeführt haben. Die zuständige oberste Landesbehörde kann weitere Anforderungen an zu benennende Untersuchungsstellen festlegen. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage über das Untersuchungsergebnis.“

Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben nach Satz 1 tragen der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage.“

13. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „die Untersuchungen auszudehnen oder ausdehnen zu lassen“ durch die Wörter „Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „ein anderer Umstand hindeutet“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Vollzug im Bereich der Eisenbahnen des Bundes

(1) Der Vollzug dieser Verordnung obliegt im Bereich der Eisenbahnen des Bundes für Wasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen sowie für Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen dem Eisenbahn-Bundesamt. Es nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben und Befugnisse des Gesundheitsamtes, der zuständigen Behörde und der zuständigen obersten Landesbehörde wahr. Es ist in seinem Zuständigkeitsbereich auch zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Soweit das Eisenbahn-Bundesamt die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Absatz 1 und 2 nicht selbst durchführt, kann es abweichend von § 19 Absatz 3 auch die Untersuchungsstelle beauftragen, die bereits die letzte Betreiberuntersuchung durchgeführt hat.“

15. In § 24 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 2“ die Wörter „oder § 11 Absatz 7 Satz 2“ gestrichen.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 11 Absatz 7 Satz 2 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt,“.

b) Nummer 11a wird wie folgt gefasst:

„11a. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4, Werkstoffe oder Materialien verwendet,“.

c) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

- d) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 6 Satz 2 oder 3“ ersetzt und werden vor dem Komma am Ende die Wörter „oder die Entnahmestelle nicht gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch sichert“ eingefügt.

17. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

- aa) Im Tabellenkopf Spalte 3 wird nach dem Wort „Grenzwert“ die Angabe „*)“ eingefügt.
- bb) Folgende Fußnote wird angefügt:
„*) Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren.“

b) Teil II wird wie folgt geändert:

- aa) Im Tabellenkopf Spalte 3 wird nach dem Wort „Grenzwert“ die Angabe „*)“ eingefügt.
- bb) Folgende Fußnote wird angefügt:
„*) Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren.“

18. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

- aa) Im Tabellenkopf Spalte 3 wird nach dem Wort „Grenzwert“ die Angabe „*)“ eingefügt.
- bb) Folgende Fußnote wird angefügt:
„*) Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren.“

b) Teil II wird wie folgt geändert:

- aa) Im Tabellenkopf Spalte 3 wird nach dem Wort „Grenzwert“ die Angabe „*)“ eingefügt.
- bb) Folgende Fußnote wird der Anmerkung 1 vorangestellt:
„*) Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren.“

19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe “(zu § 7)” durch die Wörter “(zu § 7 und § 14 Absatz 3)” ersetzt.
- b) Teil I wird wie folgt geändert:
- aa) Im Tabellenkopf Spalte 4 wird nach den Wörtern „Grenzwert/Anforderung“ die Angabe „*)“ eingefügt.

- bb) Die laufende Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Spalte 2 werden nach dem Wort „Geruch“ die Wörter „(als TON)“ eingefügt.
 - bbb) In Spalte 3 wird die Angabe „TON“ gestrichen.
 - cc) Folgende Fußnote wird der Anmerkung 1 vorangestellt:
 - „*) Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren.“
 - dd) In Anmerkung 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
 - ee) In Anmerkung 4 werden die Wörter „der Radioaktivität“ durch die Wörter „die Radioaktivität“ ersetzt.
 - c) In Teil II wird die Tabellenüberschrift wie folgt gefasst:
 - „Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasser-Installation“
20. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Teil I Buchstabe b Satz 2 wird das Wort „bestimmtes“ durch das Wort „bestimmten“ ersetzt.
 - b.) Teil II Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 - „Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, aus denen im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird, sind mindestens alle drei Jahre entsprechend den Vorgaben des § 14 Absatz 3 zu untersuchen. Die erste Untersuchung muss bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein.“
 - bb) Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „längere Untersuchungsintervalle“ die Wörter „von bis zu drei Jahren“ eingefügt.
21. Anlage 5 Teil I wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d Doppelbuchstabe bb Satz 1 werden die Wörter „peptonhaltigen Nährboden“ durch die Wörter „peptonhaltigen Nährböden“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe e wird das Wort „Hefextrakt“ durch das Wort „Hefeextrakt“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Trinkwasserverordnung in der vom [einsetzen: Tag nach der Verkündung] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

A. Allgemeiner Teil

[wird erstellt, wenn der Erfüllungsaufwand ermittelt ist]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatzbezeichnung):

Die Absatzbezeichnung entfällt als Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2 Buchstabe b):

Die Änderung dient der Klarstellung. Die neu gewählte Formulierung soll die dezentralen kleinen Wasserwerke klarer zu den Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach Buchstabe c hin abgrenzen. Wird Trinkwasser aus einer Anlage nicht lediglich zur eigenen Nutzung entnommen, handelt es sich zumindest um ein dezentrales kleines Wasserwerk. Danach ist auch eine Arbeitsstätte mit einem eigenen Brunnen, aus dem das Trinkwasser ohne zielgerichtete Gewinnerzielungsabsicht zum Beispiel an die Mitarbeiter abgegeben wird (Waschbecken, Duschen, Pausenraum), als Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe b einzustufen.

Für all diese Wasserversorgungsanlagen gilt, dass das Trinkwasser in der Regel nicht an 50 oder mehr Personen je Tag abgegeben wird. Diese Voraussetzung dient der Abgrenzung gegenüber den zentralen Wasserwerken nach Buchstabe a. Sie wird daher als negative Voraussetzung formuliert. Die Formulierung stellt klar, dass es bei einem dezentralen kleinen Wasserwerk nicht Voraussetzung ist, dass das Trinkwasser überhaupt an andere Personen abgegeben wird. So ist zum Beispiel auch die Wasserversorgungsanlage einer kleinen Bäckerei erfasst, die Trinkwasser aus einem eigenen Brunnen im Rahmen der gewerblichen Brotherstellung nutzt, es aber nicht an Personen abgibt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 9):

Durch die Streichung der Worte "Erreichens oder" wird klargestellt, dass erst bei einer festgestellten Überschreitung des Maßnahmenwertes reagiert werden muss. Bedingt durch die Methodik der Legionellenanalyse und Ergebnisberechnung kann bei Nachweis einer einzigen Kolonie (in 1 ml untersuchten Wassers) der Maßnahmenwert von 100 Kolonien in 100 ml bereits erreicht sein. Auf dieser Grundlage kann es im Einzelfall unangemessen sein, die Maßnahmenkaskade bereits beim Erreichen des technischen Maßnahmenwertes auszulösen. Die Überschreitung erfordert hingegen den Nachweis von mindestens zwei Kolonien. Da es sich hier (anders als z.B. bei E. coli) nicht um einen Indikator für eine Fäkalkontamination handelt, ist beim Erreichen des Wertes nicht primär von einer gesundheitlichen Gefährdung auszugehen. Der neue Wortlaut dient auch dem Bürokratieabbau und der Senkung des Aufwands für Betreiber und Verwaltung.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 12):

Zur Klarstellung und Erhöhung der Rechtssicherheit wird eine Definition der „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ in die Verordnung aufgenommen. Die Definition bestimmt maßgeblich den Kreis der nach § 16 Absatz 7 untersuchungspflichtigen Anlagen. Durch die Definition in der Verordnung wird z.B. ausgeschlossen, dass durch eine Änderung des Technischen Regelwerkes der Kreis der untersuchungspflichtigen Anlagen und damit das Gesundheitsschutzniveau maßgeblich geändert werden kann.

Dezentrale Anlagen zur Trinkwassererwärmung, die mittels eines Durchlauf-Trinkwassererwärmers (Durchlauferhitzer z.B. in der Küche oder im Bad) betrieben werden, fallen nicht unter die Untersuchungspflicht auf Legionellen.

Zu den Kleinanlagen, die nicht auf Legionellen untersucht werden müssen, gehören alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern in Einfamilien- und Zweifamilienhäusern (unabhängig vom Inhalt des Trinkwassererwärmers und dem Inhalt der Rohrleitung) sowie Anlagen mit Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt bis zu 400 l und einem Inhalt bis zu 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Eine Zirkulationsleitung ist eine Zuleitung in einem Kreislauf für erwärmtes Trinkwasser, in der Trinkwasser zum Trinkwassererwärmer oder zum Warmwasserspeicher zurückläuft (siehe auch DIN EN 806-1 (Dez. 2001)).

Der Inhalt von Zirkulationsleitungen wird bei der Unterscheidung zwischen Klein- und Großanlagen nicht berücksichtigt. Die Zirkulationsleitung dient ausschließlich der Zurückführung von erwärmtem Trinkwasser zum Trinkwassererwärmer. Aus der Zirkulationsleitung wird kein Trinkwasser entnommen.

Zur Erleichterung der Betrachtung der 3-Liter-Regel wird häufig nur die am weitesten vom Trinkwassererwärmer entfernte Entnahmestelle zur Berechnung herangezogen. Beträgt das Wasservolumen zwischen diesen beiden Punkten bis zu 3 l, so ist davon auszugehen, dass auch die Wasservolumina der anderen Fließwege der näher am Trinkwassererwärmer liegenden Entnahmestellen (bei gleichem Rohrdurchmesser) kleiner als 3 l sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 alt):

Die Aufhebung von Absatz 2 erfolgt als Korrektur aus rechtssystematischen Gründen. Es handelt sich bei Absatz 2 um keine Begriffsbestimmung, sondern um eine Erläuterung. Die Erläuterung wird stattdessen in die Anlagen 2 und 3 aufgenommen, wo die Parameter stehen, auf die sie sich bezieht.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Forderung sich nicht auf den technischen Maßnahmenwert bezieht. Der technische Maßnahmenwert ist definitionsgemäß kein Grenzwert, der eingehalten werden muss, und keine Anforderung, die erfüllt werden muss. Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Satz 2):

Die Ergänzung von Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Forderung des Satzes 1 sich nicht auf technische Maßnahmenwerte bezieht. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b (Absatz 8):

Durch die neue Fassung des Absatzes 8 werden die dort geregelten Pflichten des Gesundheitsamtes klar abgegrenzt von den in § 16 Absatz 7 geregelten Pflichten des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage (s. auch Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b), wenn der technische Maßnahmenwert für Legionellen überschritten wird. Mit dieser Abgrenzung ist auch eine Entlastung der Gesundheitsämter verbunden, da in diesen nicht in jedem Fall einer „einfach“ zu behandelnden Überschreitung bereits Kapazitäten für technische Beratung etc. gebunden werden. Die fachliche Beratung muss sich der für die Überschreitung Verantwortliche entsprechend § 16 Absatz 7 bei geeigneter Stelle ggf. kostenpflichtig holen. Das Gesundheitsamt wird erst dann tätig, wenn wegen einer Nichtbeachtung der Anforderungen und Pflichten durch die verantwortlichen Anlageninhaber eine mögliche Gefährdung der betroffenen Verbraucher zu besorgen ist.

Zu Nummer 5 (§ 10):

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 3):

Die Einschränkung, dass sich die Unterrichtung durch das Gesundheitsamt lediglich auf solche Wasserversorgungsgebiete bezieht, in denen mehr als 10 Kubikmeter pro Tag geliefert oder mehr als 50 Personen versorgt werden, wird aus europarechtlichen Gründen aufgehoben. Im Februar 2011 vereinbarte der Ausschuss nach Artikel 12 der EG-Trinkwasserrichtlinie, das „Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC“ (Stand: Mai 2007) auf der Grundlage der in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen zu überarbeiten. Daraus resultierte die aktuelle Fassung des Leitfadens vom Oktober 2011.

In der Erläuterung zu den Formblättern D2 und D3 weist die Kommission explizit darauf hin, dass die Formblätter für die Meldung über eine zweite zugelassene Abweichung bzw. für die Beantragung einer dritten Zulassung zu verwenden sind, wenn im betroffenen Wasserversorgungsgebiet mindestens 10 Kubikmeter pro Tag abgegeben oder mindestens 50 Personen versorgt werden und ferner, wenn das Wasser im Rahmen einer öffentlichen (oder gemäß Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b EG-Trinkwasserrichtlinie auch einer gewerblichen) Tätigkeit verwendet wird. Die Kommission unterstreicht damit, dass Artikel 9 Absatz 2 und 3 der EG-Trinkwasserrichtlinie im öffentlichen oder gewerblichen Bereich auch auf Anlagen (Wasserversorgungsgebiete im Sinne der Berichterstattung) kleiner 10 Kubikmeter und kleiner 50 Personen Anwendung findet, wenn deren Wasser gemäß EG-Trinkwasserrichtlinie nicht ausgenommen werden darf. Diesen Umstand, den die Kommission im Guidance Document klar herausstellt, geben § 10 Absatz 5 und Absatz 6 TrinkwV 2001 nicht wieder. Die Bedingungen für die Unterrichtung müssen daher angepasst werden. Für Eigenversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c gelten die Regelungen des § 10 nach Streichung des Absatz 9 (s. Begründung zu Buchstabe d) nicht, so dass eine Größenbeschränkung obsolet wurde.

Zu Buchstabe b (Absatz 6):

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (Absatz 7 Satz 1):

Die Änderung dient der Anpassung an die Praxis, dass Mitteilungen auch an das Umweltbundesamt geleitet werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 9):

Absatz 9 wird aufgehoben, da er nicht mehr erforderlich ist. Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates im Oktober 2010 ist eine formale Zulassung von Abweichungen bei

Eigenversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c in § 9 Absatz 4 in der geltenden Trinkwasserverordnung nicht vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 1 Satz 7):

Die statische Verweisung auf eine bestimmte Fassung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 11 TrinkwV 2001 des Umweltbundesamtes wird in eine gleitende Verweisung auf die jeweils gültige veröffentlichte Fassung der Liste geändert. Damit wird sichergestellt, dass die verwaltungsrechtlichen Normbefehle in § 11 Absatz 1 sich stets auf dem aktuellen Stand der Liste beziehen, ohne dass Aktualisierungen der Trinkwasserverordnung erforderlich werden.

Zu Nummer 7 (§ 13):

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 1):

Das Vorhandensein einer Nicht-Trinkwasseranlage im Haushalt ist nicht mehr dem Gesundheitsamt anzuzeigen, sondern der zuständigen Behörde. Die Änderung dient der Vereinfachung des Vollzuges. In einigen Ländern besteht bereits eine Meldepflicht für Nicht-Trinkwasseranlagen gegenüber anderen Behörden, die nicht gemäß § 3 Nummer 5 mit einem Amtsarzt besetzt sind. Die Änderung ermöglicht es somit, eine Doppelregelung zu vermeiden.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

Die Verpflichtung, Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, dem Gesundheitsamt anzuzeigen, wird aufgehoben. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Senkung des Verwaltungsaufwandes. Anlagen, aus denen im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird, sind dem Gesundheitsamt durch die seit langem bestehenden Untersuchungspflichten bekannt; neue Anlagen müssen nach § 13 Absatz 2 Nummer 5 angezeigt werden. Die o. a. Anlagen, die im Rahmen einer ausschließlich gewerblichen (d. h. nicht auch öffentlichen) Tätigkeit Trinkwasser abgeben, werden dem Gesundheitsamt erst dann bekannt, wenn eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes mitgeteilt wird.

Zu Nummer 8 (§ 14 Absatz 3 Satz 1):

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe e.

Zu Nummer 9 (§ 15):

Zu Buchstabe a bis c (Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2):

Bislang konnte dem Verordnungstext nicht entnommen werden, ob das Prüfverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eröffnet wird. Das Verfahren wird nun ausdrücklich als Antragsverfahren geregelt. In der Praxis wurde dies bereits so gehandhabt. Damit wird klargestellt, dass es sich

bei der Durchführung der Prüfverfahren um „Amtshandlungen in Antragsverfahren“ nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, für die das Umweltbundesamt zur Deckung des Verwaltungsaufwands nach Maßgabe einer Kostenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Gebühren und Auslagen erheben kann.

Zu Nummer 10 (§ 16):

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa, bb und cc (Absatz 1):

Folgeänderungen zu Nummer 2 (§ 4) sowie zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 3 Nummer 9)

Zu Buchstabe b (Absatz 7):

Der neue Absatz beschreibt die Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser-Installation, bei der eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen festgestellt wurde. Bislang waren die Untersuchungen und Maßnahmen in § 9 Absatz 8 bei den Befugnissen des Gesundheitsamtes angesprochen. Da dies aber unmittelbar dem Pflichtenkreis des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage zuzuordnen ist, wird er zum Handeln verpflichtet, ohne dass es einer Anordnung durch das Gesundheitsamt bedarf. Für Fälle der Nichtbefolgung gilt § 9 Absatz 8. Es wird geregelt, dass die Aufzeichnungen über zehn Jahre verfügbar zu halten und dass die betroffenen Verbraucher zu informieren sind. Die Formulierung dieser speziellen Informationspflicht dient dem Verbraucherschutz.

Zu Nummer 11 (§ 17):

Absatz 1:

Absatz 1 enthält wie bislang Grundforderungen an die Werkstoffe und Materialien, die in Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser verwendet werden. Es wird klargestellt, dass es um Werkstoffe und Materialien geht, die Kontakt mit Trinkwasser haben. Erfasst sind dabei auch Werkstoffe und Materialien, die mittelbar, etwa innerhalb von Verbundwerkstoffen, auf die Zusammensetzung des Trinkwassers einwirken. Absatz 1 gilt nicht mehr nur für die Verwendung der Werkstoffe und Materialien für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung der Anlagen, sondern für jede Verwendung von Werkstoffen und Materialien in den Anlagen.

Die teilweise sprachlich präzisierten Grundforderungen entsprechen dem bisherigen Recht. Der Einsatz der Werkstoffe und Materialien darf nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren

Minderung des nach der Trinkwasserverordnung vorgesehenen Schutzes der menschlichen Gesundheit oder zu einer Änderung des Geruchs oder des Geschmacks des Trinkwassers führen. Ihr Einsatz darf die Trinkwasserqualität also nicht nachteilig beeinflussen. Absatz 1 Satz 2 enthält den Minimierungsgrundsatz, wonach die Werkstoffe und Materialien nicht höhere Emissionen von Stoffen in das Trinkwasser verursachen dürfen, als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Dies dient mittelbar auch der Vermeidung mikrobiellen Wachstums sowohl auf der Oberfläche des Materials als auch im Trinkwasser, da dieses durch die Abgabe von Substanzen aus den Materialien, die den Mikroorganismen als organische Nährstoffquelle dienen, hervorgerufen wird.

Absatz 2:

Absatz 2 überträgt dem Umweltbundesamt die Aufgabe, die Anforderungen des Absatzes 1 zu präzisieren, indem Bewertungsgrundlagen für die Beurteilung der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 festgelegt werden. Die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes gelten lediglich für die Verwendung von Werkstoffen und Materialien für die Neuerrichtung sowie für die Instandhaltung von Anlagen. Beim Betrieb von Altanlagen gelten die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1. Bei der Bewertung von Problemen bei Altanlagen und der Entscheidung über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen können die vom Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen jedoch als wissenschaftliche Grundlagen herangezogen werden.

Mit Absatz 2 wird eine Verpflichtung aus Artikel 10 EG-Trinkwasserrichtlinie umgesetzt.

Die EG-Trinkwasserrichtlinie verlangt, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die hygienische Eignung von verwendeten Stoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser sicherzustellen. Damit sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, konkrete Anforderungen an die Stoffe und Materialien zu stellen. In der Vergangenheit wurde versucht, einheitliche europäische Anforderungen unter der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG) zu entwickeln. Dieses Vorhaben ist jedoch nicht umgesetzt worden, u. a. weil nicht alle Produkte in Kontakt mit Trinkwasser Bauprodukte sind. Die Regelungspflicht liegt somit bei den Mitgliedstaaten.

Für den Bereich der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren enthält § 11 bereits die erforderlichen Regelungen. § 17 ergänzt diese Regelung im Bereich der nach Artikel 10 EG-Trinkwasserrichtlinie ebenfalls zu regelnden Materialien.

Die Aufgabe, Bewertungsgrundlagen festzulegen, wird dem Umweltbundesamt übertragen, weil hierfür eine zeitnahe Fortschreibung der detaillierten Vorgaben für die sehr unterschiedlichen Werkstoffe und Materialien notwendig ist, zum Beispiel wenn neue, innovative Werkstoffe oder

Materialien zu beurteilen sind. Die Aufgaben des Umweltbundesamtes sind darauf beschränkt, die hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe nach den Maßgaben des Absatzes 1 zu konkretisieren und die hygienische Eignung von Werkstoffen und Materialien festzustellen. Das Umweltbundesamt führt jedoch keine Zulassung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser durch. Die Aufgabe steht im Ermessen des Umweltbundesamtes.

Die Bewertungsgrundlagen sind bei der Bewertung im Einzelfall, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für Prüfungen des Gesundheitsamtes. Es ist ferner zu erwarten, dass sich die Bewertungsgrundlagen auf das technische Regelwerk und Produktzertifizierungen auswirken werden. Unmittelbare Rechtswirkungen auf die Zulässigkeit von Werkstoffen und Materialien in Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser entfalten die Beurteilungsgrundlagen ab dem 1. Januar 2015 unter den Voraussetzungen des Satzes 3, also wenn das Umweltbundesamt für eine Werkstoff- oder Materialgruppe die Bewertungsgrundlagen festgelegt hat. Wenn die Bewertungsgrundlagen Positivlisten nach Satz 3 Nummer 2 oder 3 enthalten, dürfen für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung der Anlagen dann nur solche Ausgangsstoffe beziehungsweise Werkstoffe und Materialien verwendet werden, deren hygienische Eignung das Umweltbundesamt durch Aufnahme in die jeweilige Liste festgestellt hat. Die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015 dient dazu, u. a. dem Umweltbundesamt, den Herstellern von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser, den Installateurunternehmen und den Unternehmern und sonstigen Inhabern von Wasserversorgungsanlagen Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Regelung einzustellen.

Die verbindliche Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser ist vor allem aus zwei Gründen erforderlich:

Erstens ermöglicht die verbindliche Normierung einen deutlich vereinfachten Vollzug durch die Gesundheitsämter der Länder. Wegen der bisherigen Regelung, die im Wesentlichen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwies, war es oftmals streitig, ob eine technische Norm oder auch die UBA-Leitlinien tatsächlich als allgemein anerkannte Regel der Technik bzw. deren Bestandteil anzusehen sind. Da das Schutzniveau im § 17 Absatz 1 bisher nicht ausreichend genau beschrieben war, konnten abweichende Techniken nicht eindeutig beurteilt werden. Ferner konnten die Gesundheitsämter nur tätig werden, wenn nachweislich das Schutzziel nicht erreicht war, d. h. nur wenn Qualitätsbeeinträchtigungen (ggf. bereits mit gesundheitlichen Folgen) nachgewiesen werden konnten. Eine Überwachung dieser allgemeinen Anforderungen war aber wegen der hohen Vielfalt an möglicherweise auftretenden, gesetzlich nicht geregelten Kontaminanten aus Werkstoffen und Materialien kaum möglich.

Zweitens können im Rahmen der europäischen Harmonisierung von Anforderungen an Produkte grundsätzlich nur rechtlich verbindliche mitgliedstaatliche Anforderungen berücksichtigt werden. Ebenso sind bis zum Vorliegen solcher verbindlichen, harmonisierten Anforderungen Verhandlungen zur gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis mit anderen Mitgliedstaaten nur in dem Bereich möglich, in dem der Mitgliedstaat auch seine Regelungskompetenz wahrnimmt.

Gegenstand der Bewertungsgrundlagen können Prüfvorschriften einschließlich Prüfkriterien für die hygienische Eignung, Positivlisten für Ausgangsstoffe zur Herstellung von Materialien sowie Positivlisten mit hygienisch geeigneten Werkstoffen oder Materialien sein. Die Positivlisten sind als abschließende Auflistung der Ausgangsstoffe sowie der Werkstoffe und Materialien zu verstehen, die die hygienischen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.

Für die Verteilung des Trinkwassers wird eine Vielzahl unterschiedlicher Materialien und Werkstoffe eingesetzt – u.a. verschiedene Metallegierungen, zementgebundene und keramische Werkstoffe, Emailen und glasartige Werkstoffe, Kunststoffe, Elastomere, Beschichtungen, Schmierstoffe, Kleber und Dichtmittel. Die Prüfvorschriften beziehen sich unter anderem auf die Prüfung der Materialien auf mögliche Stoffübergänge in das Trinkwasser. Sie müssen auf das jeweilige Verhalten der unterschiedlichen Material- und Werkstoffgruppen zugeschnitten sein. Sie dienen entweder zur Prüfung von Materialien in Produkten, wie sie z.B. bei einer Produktzertifizierung anzuwenden sind, oder zur Prüfung von Ausgangsstoffen oder von Werkstoffen und Materialien zur Listung in Positivlisten.

Die Positivlisten der Ausgangsstoffe sind vor allem im Bereich der organischen Materialien und zementgebundenen Werkstoffe erforderlich und bezeichnen die Stoffe, die bei der Herstellung dieser Werkstoffe und Materialien verwendet werden dürfen. Die Ausgangsstoffe können hinsichtlich ihrer zulässigen Abgabe und der ihrer Reaktionsprodukte in das Trinkwasser sowie in ihrem Massenanteil in Werkstoffen und Materialien beschränkt werden.

Eine Positivliste mit hygienisch geeigneten Werkstoffen und Materialien ist vor allem für die Legierungen aus Metallen sinnvoll, da die hygienische Eignung dieser Werkstoffe maßgeblich von deren Zusammensetzung abhängt. Weitere Einflussgrößen der Abgabe von Metallen aus metallenen Werkstoffen sind der Oberflächenanteil der jeweiligen Werkstoffe mit Kontakt zu Trinkwasser und die Trinkwasserbeschaffenheit (z.B. pH-Wert). Die Positivlisten der Werkstoffe und Materialien können daher Beschränkungen für den Einsatz der Werkstoffe und Materialien in bestimmten Produkten und für bestimmte Trinkwässer (z.B. aufgrund von bestimmten Parametern wie pH-Wert) enthalten.

Absatz 3:

Absatz 3 enthält Verfahrensvorschriften für die Festlegung von Bewertungsgrundlagen. Das Verfahren wird grundsätzlich als Antragsverfahren durchgeführt. Da die Festlegung von Bewertungsgrundlagen im Ermessen des Umweltbundesamtes liegt, kann das Umweltbundesamt die Entgegennahme von Anträgen auch ablehnen, wenn es in dem betreffenden Bereich keine Bewertungsgrundlagen festzulegen beabsichtigt.

Bei der Erstellung oder Fortschreibung der Bewertungsgrundlagen hat das Umweltbundesamt neben den Ländern die zuständigen Stellen im Bereich der Bundeswehr, des Eisenbahn-Bundesamtes sowie die beteiligten Fachkreise und Verbände anzuhören, um seine Entscheidungen auf eine breite fachliche Grundlage zu stellen und die allgemeine Akzeptanz zu erhöhen. Da die Positivlisten der Ausgangsstoffe sowie die Positivlisten mit hygienisch geeigneten Werkstoffen und Materialien in der Regel auf Informationen der Hersteller beruhen, soll insbesondere ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Anträge zur Fortschreibung dieser Positivlisten zu stellen. Die Nachweispflicht der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach Absatz 1 und der Erfüllung der Prüfvorschriften und Prüfkriterien nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 obliegt dem Antragssteller. Das Umweltbundesamt prüft, ob die Anforderungen nach Absatz 1 beachtet sind und entscheidet dementsprechend unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften in Absatz 2. Das Umweltbundesamt berücksichtigt bei der Fortschreibung der Positivlisten auch Prüfungen, die im Ausland durchgeführt wurden, wenn diese entsprechend den in den Bewertungsgrundlagen beschriebenen Vorgaben durchgeführt wurden.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützt das Umweltbundesamt bei der hygienischen Bewertung der Stoffe, d. h. insbesondere bei der toxikologischen Beurteilung der in Frage kommenden Ausgangsstoffe, möglicher Reaktionsprodukte oder Verunreinigungen. Die Bewertungsgrundlagen werden im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht. Einzelheiten zu dem Verfahren legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 1 Satz 3. Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Anlagen für die Gewinnung, die Aufbereitung oder die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens die diesbezüglichen allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die technischen Regeln, die auf die hygienisch einwandfreie Qualität des Trinkwassers gerichtet sind und einen störungsfreien Betrieb der Wasserversorgungsanlagen gewährleisten sollen. Die Verpflichtung steht neben den

Anforderungen des § 17 Absatz 1 und – soweit es um die Neuerrichtung und Instandhaltung geht – des Absatzes 2.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4. Es wird klargestellt, dass bei Produkten und Verfahren, die durch einen akkreditierten Zertifizierer zertifiziert worden sind, davon ausgegangen werden kann, dass sie die Anforderungen der Absätze 1, 2 und 5 einhalten. Wenn mit der Zertifizierung der Nachweis der Beachtung der Anforderungen der Absätze 1, 2 und 5 erbracht werden soll, muss sich die Prüfung im Rahmen der Zertifizierung auf diese Anforderungen beziehen und diese vollständig abdecken. Dies gilt für inländische wie ausländische Zertifizierungen gleichermaßen.

Absatz 6:

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 12 (§ 19 Absatz 3):

Der Unternehmer und sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage wird verpflichtet, die Untersuchungsstelle auszuwählen und dem Gesundheitsamt zu benennen, die die Entnahme und Untersuchung der Wasserproben nach den Absätzen 1 und 2 durchführen soll soweit das Gesundheitsamt diese nicht selbst durchführt. Die Änderung entlastet die Gesundheitsämter von der Durchführung von aufwändigen Auswahlverfahren, bei denen sie vergaberechtliche Vorgaben beachten müssten. Satz 2 legt die Anforderungen fest, die an die zu benennende Untersuchungsstelle gestellt werden und die von dem Unternehmer und sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage beachtet werden müssen. Unter anderem darf die Untersuchungsstelle nicht bereits die letzte Betreiberuntersuchung durchgeführt haben. Nach Satz 3 wird die oberste Landesbehörde ermächtigt, weitere Anforderungen festzulegen. Dadurch, dass die letzte Betreiberuntersuchung und die Überwachungsuntersuchung von unterschiedlichen Untersuchungsstellen durchgeführt werden, wird insbesondere die Gefahr systematischer Fehler minimiert.

Zu Nummer 13 (§ 20 Absatz 1):

Der gegenwärtige Wortlaut des einleitenden Satzteiles in § 20 Absatz 1 Nummer 4 erweckt den Eindruck, dass die Anordnungen des Gesundheitsamtes die Ausdehnung von Untersuchungen betreffen, die der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage - insbesondere nach § 14 - durchführt oder durchführen lässt. Die Änderung stellt nun klar, dass das Gesundheitsamt die Durchführung von Untersuchungen anordnen kann, auch wenn sie in keinem Zusammenhang mit anderen Untersuchungen stehen.

Zu Nummer 14 (§ 23):

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 23 bis auf die Änderung des starren Verweises auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in einen dynamischen Verweis, um künftigen Anpassungsbedarf zu vermeiden.

Absatz 2 enthält für das Eisenbahn-Bundesamt eine Ausnahme von § 19 Absatz 3 Satz 1. Danach darf, wenn das Eisenbahn-Bundesamt die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Absatz 1 und 2 nicht selbst durchführt, die vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu benennende Untersuchungsstelle auch bereits die letzte Betreiberuntersuchung durchgeführt haben. Das Eisenbahn-Bundesamt verfügt nicht über eigene Untersuchungsmöglichkeiten und muss daher stets eine Untersuchungsstelle mit der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben beauftragen. Um Aufträge im Bereich der Eisenbahnen des Bundes wahrnehmen zu können, muss die Untersuchungsstelle neben den Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung aber noch weitere Anforderungen erfüllen. Die Proben nehmenden Personen müssen hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen, um Bahnanlagen für die Probennahme im Bereich der Eisenbahnen des Bundes betreten zu können. Grundvoraussetzung für das Betreten dieser Anlagen ist eine spezielle Ausbildung jedes Probennehmers zur Selbstsicherung und zum Arbeiten im Gleisbereich sowie der amtsärztliche Nachweis der Gleistauglichkeit. Weiterhin erfordert die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen der in Betrieb befindlichen Schienenfahrzeuge eine hohe Flexibilität beziehungsweise Mobilität. Die Probennahmen müssen deutschlandweit in etwa 10 000 Schienenfahrzeugen und in etwa 1 000 Befüllungsanlagen mit ca. 7 000 Einzelbefüllstellen vorgenommen werden können. Derzeit steht im Wesentlichen nur ein Anbieter zu Verfügung, der alle Anforderungen erfüllen kann.

Zu Nummer 15 (§ 24 Absatz 1):

Aufgrund der gleitenden Verweisung in § 11 Absatz 1 Satz 7 auf die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 11 TrinkwV 2001 des Umweltbundesamtes wird die strafrechtliche Bewehrung von § 11 Absatz 1 Satz 2 aufgehoben, um dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen.

Zu Nummer 16 (§ 25):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 2a neu):

Anstelle der nach Nummer 16 entfallenen Strafbewehrung wird eine Bußgeldbewehrung des § 11 Absatz 1 Satz 2 eingeführt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nummer 11a):

Anpassung des Wortlautes an den geänderten § 17 Absatz 1 und Einbeziehung der verbindlichen Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes nach § 17 Absatz 2 Satz 3.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 Nummer 12):

Der in Bezug genommene Absatz wird an den geänderten § 17 angepasst.

Zu Buchstabe d (Absatz 1 Nummer 13):

Der in Bezug genommene Absatz wird an den geänderten § 17 angepasst. Die Bußgeldbewehrung wird auf die Verpflichtung zur Sicherung der Entnahmestelle gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgeweitet.

Zu Nummer 17 (Anlage 1):

Zu Buchstabe a (Teil I):

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b. Die Erläuterung wird in die Anlage aufgenommen als Fußnotentext zu den Parametern, auf die sie sich bezieht.

Zu Buchstabe b (Teil II):

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b. Die Erläuterung wird in die Anlage aufgenommen als Fußnotentext zu den Parametern, auf die sie sich bezieht.

Zu Nummer 18 (Anlage 2):

Zu Buchstabe a (Teil I):

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b. Die Erläuterung wird in die Anlage aufgenommen als Fußnotentext zu den Parametern, auf die sie sich bezieht.

Zu Buchstabe b (Teil II):

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b. Die Erläuterung wird in die Anlage aufgenommen als Fußnotentext zu den Parametern, auf die sie sich bezieht.

Zu Nummer 19 (Anlage 3):

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Es wird zusätzlich der Bezug zu § 14 Absatz 3 hergestellt, da der technische Maßnahmenwert sich auf diese Regelung bezieht.

Zu Buchstabe b (Teil I):

Zu Doppelbuchstaben aa und cc:

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b. Die Erläuterung wird in die Anlage aufgenommen als Fußnotentext zu den Parametern, auf die sie sich bezieht.

Zu Doppelbuchstaben bb:

Fachliche Richtigstellung, da „TON“ keine Einheit ist.

Zu Doppelbuchstaben dd:

Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Sprachliche Korrektur.

Zu Buchstabe c (Teil II):

Die Änderung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass es sich in Abgrenzung zu den „allgemeinen“ Indikatorparametern in Anlage 3 Teil I bei dem technischen Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in Anlage 3 Teil II um einen „speziellen“ Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasser-Installation handelt. Dabei handelt es sich nicht um einen Grenzwert, der eingehalten werden muss, oder um eine Anforderung, die erfüllt werden muss.

Zu Nummer 20 (Anlage 4):

Zu Buchstabe a (Teil I Buchstabe b Satz 2 (alt)):

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Buchstabe a (Teil II Buchstabe b Satz 2 (neu) und Satz 3 (neu)):

Nach dem neuen Satz 2 muss der Betreiber einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung, der im Rahmen einer ausschließlich gewerblichen (d.h. nicht auch öffentlichen) Tätigkeit Trinkwasser abgibt (z.B. Vermieter von Wohnungen), die Wasserversorgungsanlage künftig nicht mehr jährlich, sondern alle drei Jahre auf Legionellen untersuchen lassen. Das Untersuchungsintervall wird verlängert, da zunächst die Untersuchungs- und Meldekapazitäten der Untersuchungsstellen und zuständigen Behörden in den Ländern erweitert werden müssen. Zudem haben die Anlagenbetreiber dadurch mehr Zeit, die gegebenenfalls erforderlichen Nachrüstungen der betroffenen Anlagen vorzunehmen, wie zum Beispiel die Einrichtung von Probennahmestellen. Weiterhin werden damit die Betreiber solcher Anlagen sowie die Gesundheitsämter entlastet.

Die begrenzten Kapazitäten der Gesundheitsämter richten sich demnach zunächst an erster Stelle auf den Schutz der Öffentlichkeit inklusive besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen (z.B. in Krankenhäusern, Altenheimen, Schulen und Kindergärten) und an zweiter Stelle auf den privat-geschäftlichen Bereich.

Das Technische Regelwerk empfiehlt demgegenüber jährliche Untersuchungen. Diese Empfehlung aus dem Technischen Regelwerk ist fachlich zu unterstützen, sie kommt bei der Ausführung der Trinkwasserverordnung jedoch nicht mit rechtlicher Verbindlichkeit zum Tragen,

da die Regelung in Satz 2 gegenüber Verweisungen der Trinkwasserverordnung auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik die speziellere Regelung ist.

Der neue Satz 3 legt fest, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung bis zum 31. Dezember 2013 seiner Untersuchungspflicht nachgekommen sein muss. Damit sollen die zuständigen Behörden innerhalb einer für alle Seiten angemessenen und klaren Frist in die Lage versetzt werden einen Überblick über Gefährdungen zu erhalten, die von solchen Anlagen tatsächlich ausgehen.

Zu Nummer 21 (Anlage 5 Teil I):

Zu Buchstabe a:

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Buchstabe b:

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält im Hinblick auf die durch Artikel 1 vorgenommenen Änderungen der Trinkwasserverordnung eine Neubekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.